

## FAQ –

# Informationen zum Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (CO<sub>2</sub>KostAufG)

## Was besagt das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO<sub>2</sub>KostAufG)?

Das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO<sub>2</sub>KostAufG) wurde in Deutschland eingeführt, um die Aufteilung der Kosten im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Emissionen in Wohn- und Nichtwohngebäuden zu regeln. Es zielt darauf ab, Mieterinnen und Mieter sowie Vermieterinnen und Vermieter mit einem Stufenmodell zu energieeffizientem Verhalten und energetischen Sanierungen zu motivieren. Die Kosten werden entsprechend den Verantwortungsbereichen und Einflussmöglichkeiten gestaffelt aufgeteilt, basierend auf der energetischen Qualität des Gebäudes.

## Berechnung der Kohlendioxidkosten

Zur Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Kosten wird Ihr Verbrauch mit dem von uns ermittelten Emissionsfaktor (gCO<sub>2</sub>/kWh Wärme) und den vom Gesetzgeber festgelegten CO<sub>2</sub>-Kosten pro Tonne (€/Tonne) multipliziert. Das Ergebnis sind die CO<sub>2</sub>-Kosten, die im Rechnungsbetrag enthalten sind. Diese Kosten müssen dann entsprechend den Vorgaben zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt werden.

## Aufteilung der Kosten

Kohlendioxidausstoß\*

	Anteil Mieter	Anteil Vermieter
< 12 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	100 %	0 %
12 bis < 17 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	90 %	10 %
17 bis < 22 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	80 %	20 %
22 bis < 27 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	70 %	30 %
27 bis < 32 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	60 %	40 %
32 bis < 37 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	50 %	50 %
37 bis < 42 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	40 %	60 %
42 bis < 47 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	30 %	70 %
47 bis < 52 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	20 %	80 %
>= 52 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	5 %	95 %

\*des vermieteten Gebäudes oder der Wohnung pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr

## Wer ist für die Aufteilung verantwortlich, wenn der Vermieter die Energie bezieht?

In diesem Fall teilt der Vermieter die Kosten in der Nebenkostenabrechnung auf.

## **Wer ist für die Aufteilung verantwortlich, wenn der Mieter die Energie bezieht?**

Versorgt sich der Mieter selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser (z. B. bei einer Gasetagenheizung), muss der Vermieter seinen Anteil an den Kohlendioxidkosten dem Mieter erstatten. Der Mieter muss dafür die Erstattung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erhalt der Energierechnung beim Vermieter schriftlich geltend machen.

## **Kostenverteilung bei Nichtwohngebäuden**

Zunächst wird für Nichtwohngebäude eine Pauschalregelung angewendet, bei der sowohl Mieter als auch Vermieter die CO<sub>2</sub>-Kosten jeweils zur Hälfte tragen. Diese Aufteilung kann jedoch im Rahmen der Vertragsautonomie angepasst werden, beispielsweise durch eine alternative Vereinbarung über die Mietkosten. Ab 2025 wird gemäß des Gesetzes ein Stufenmodell für Nichtwohngebäude in Kraft treten. Dieses Stufenmodell wird die bisherige hälftige Kostentragungspflicht ersetzen.

## **Angabe der Kohlendioxidkosten auf Rechnungen**

Künftig werden die Kohlendioxidkosten auf Ihrer Rechnung aufgeführt.

### Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der Komplexität der Berechnung des von der EAM für jedes Wärmenetz individuell auszuweisenden Emissionsfaktors (gCO<sub>2</sub>/kWh Wärme) kann der Wert für das abrechnungsrelevante Kalenderjahr erst zum 01.07. des darauffolgenden Jahres final angegeben werden. Bis zu 01.07. werden nur Angaben für das dem abrechnungsrelevanten Jahr vorangegangenen Kalenderjahres angegeben.